GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

414. Osswald, Arthur. 1912. "Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebietes Neuguinea einschliesslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln." [Regulation regarding the quarantine control of ocean going ships in the harbours of the protectorate of New Guinea including the Islands Territory of the Caroline, Palau, Mariana and Marshall Islands]. *Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch Neuguinea* 4, nº 6, p. 69–71.

New, standardised quarantine laws repealing the individual district quarantine regulations hitherto in force.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Amtsblatt

für das Schutzgebiet Neuguinea.

Bezugspreis halbjährig 5 Mark vorauszahlbar durch sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen. Buchhändlerischer Alleinvertrieb für Europa: Exportbuchhandlung G. A. von Halem, Bremen.

Ausgabe in der Regel am 1. und 15. jed. Mts. Inseratenannahme bei der Schriftleitung, Rabaul und bei der Exportbuchhandlung G. A. von Halem in Bremen. Einrückungspreis für die einspaltige Petitzeile 70 Pfennig.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement in Rabaul.

4. Jahrgang. Rabaul, den 15. März 1912. Nummer 6.

Inhalt: Verfügungen. Verordnungen Bekanntmachungen. Aufgebot. Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Verordnung

betreffend die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Auf Grund des § 4 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Stellvertretung der Gouverneure wird vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten von den Gouverneuren geregelt. Die Gouverneure können ihre Befugnis an ihnen unterstellte Beamte weiter übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die richterlichen Beamten unddie Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen keine Anwendung. Auch bleiben die Vorschriften über die Stellvertretung der Gouverneure in ihren Befugnissen gegenüber den Schutztruppen unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1911.
Der Reichskanzler.
v. Bethmann Hollweg.

Art. 7.

Die bisher ausgestellten Genehmigungsscheine bleiben bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1912 in Kraft.

R a b a u l, den 1. März 1912.
DER KAISERLICHE GOUVERNEUR.
In Vertretung
Osswald.

Muster!

Verzeichnis

a. hergestellt kg	b. eingeführt kg	c. sonst angeschafft kg	Bezugsquelle	Verbleib.

Verordnung,

betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschliesslich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall—Inseln.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Jedes aus dem Ausland im Schutzgebiet eintreffende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle. Die Kontrolle wird durch die Hafenbehörde ausgeübt.

§ 2.

Auf einem nach Massgabe der Anlage aufgestellten Fragebogen haben der Schiffer und der Steuermann, und wenn ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, auch dieser (jedoch nur bezüglich der unter Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 bezeichneten Fragen) die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäss und so, dass sie von ihnen eidlich bestärkt werden kann, zu erteilen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 3.

Die Hafenbehörde entscheidet, ob das Schiff zum freien Verkehr zugelassen werden, oder ob eine Untersuchung durch den Regierungsarzt stattfinden soll. Die Untersuchung durch den Regierungsarzt hat sobald als möglich, braucht jedoch nicht während der Nachtzeit zu erfolgen.

Vor Beendigung der Untersuchung des Schiffes durch die Hafenbehörde oder durch den Regierungsarzt darf das Schiff weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, ausser einem etwaigen Lotsenschiff oder dem Schiff der Hafenbehörde, in Verkehr treten. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befind-

liche Reisende. Das Schiff darf auch an einer etwa vorhandenen Brücke nicht festmachen.

Von dem Ergebnis der Untersuchung durch den Regierungsarzt, falls eine solche angeordnet war, hängt die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 4.

Kommt das Schiff aus einem amtlich als verseucht oder als seuchenverdächtig erklärtenHafen,oder hatte esFällevon Aussatz,Cholera, Fleckfieber,Gelbfieber,Pest,Pocken, Schlafkrankheit oder Fälle, welche den Verdacht auf eine dieser Krankheiten erwecken während der Fahrt an Bord, so muss es beim Einlaufen in den Hafen, sobald es sich ihm auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen. Es muss in einem abseits gelegenen Teil des Hafens (in Rabaul in der nördlichen Ecke des Hafens, in Friedrich-Wilhelmshafen in der Nähe der Jnsel Ragetta, in den anderen Häfen an den von der Hafenbehörde angewiesenen Plätzen) vor Anker gehen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen auffallend grosse Anzahl von Erkrankungen andrer Art während der Fahrt vorgekommen ist oder wenn gehäuftes Sterben von Ratten an Bord während der Fahrt zu bemerken war.

§ 5.

Schiffe, welche nach § 4 zur Führung der gelben Flagge verpflichtet sind, dürfen nur diejenigen dem Auslandverkehr geöffneten Häfen anlaufen, welche durch Verfügung des Gouverneurs besonders bezeichnet sind.

§ 6.

Sind nach dem Ergebnis der aerztlichen Untersuchung besondere Massregeln zu ergreifen, so ist dem Schiff, falls es nicht vorzieht die Gewässer des Schutzgebiets zu verlassen, jeder Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen untersagt, bis zur Aufhebung der Quarantäne durch die Hafenbehörde. Diese hat dem Gutachten des Regierungsarztes entsprechend die erforderlichen Massnahmen gemäss den Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 7.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem Hafen des Schutzgebiets der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen ist, demnächst einen weiteren Hafen des Schutzgebiets an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, dass seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Erkrankungen vorgefallen sind, welche nach § 4 dem Schiffe die Hissung der gelben Flagge zur Pflicht gemacht haben oder dass dieser Hafen amtlich als verseucht erklärt ist.

§ 8.

Strandet ein Seeschiff an der Küste des Schutzgebiets, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde die erforderlichen Massnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein Schiff einen Hafen des Schutzgebiets als Nothafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalls nach Hissung der gelben Flagge unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmassregel liegen bleiben.

§ 9.

Auf das Lotsen —, Zoll — und Sanitäts — Personal, welches mit den zu kontrollierenden Seeschiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in den Ausführungsbestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmassregeln werden von der Hafenbehörde bestimmt.

§ 10.

Für die Ausübung der gesundheitlichen Kontrolle wird eine Gebühr von 20 M erhoben. Zahlungspflichtig der Hafenbehörde gegenüber ist auch der Führer des Schiffes.

§ 11.

Die Kosten für die Massnahmen, welche auf Grund der Ausführungsbestimmungen getroffen werden, insbesonders die Kosten für Absonderung, Beobachtung, Jmpfung, aerztliche Behandlung und Desinfektion, trägt der Reeder, welchem das Schiff gehört. Zahlungspflich-

tig der Hafenbehörde gegenüber ist auch der Führer des Schiffes.

§ 12.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine und die Regierungsfahrzeuge der Schutzgebiete finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1,2,3,4,5,6,7 und 8 dieser Verordnung werden, soweit nicht nach § 327 R.Str.G.B. eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1912 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Schutzgebiet Neuguinea, einschliesslich des Jnselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln erlassenen Verordnungen des gleichen Jnhalts aufgehoben und zwar insbesondere:

1. Die Verordnung, betreffend Anwendung der Quarantäneordnung für die Marshall-Jnseln vom 27. Februar 1895 (Kol.Bl. S.317-, Riebow, Kol. Gesetzg. Bd.II.133 S.144)
2. Quarantäne-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 29. März 1901 (Riebow, Kol. Gesetzg.Bd.VI.294 S.205)
3. Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Jaluit anlaufenden Seeschiffe, vom 5. August 1901 (Kol.Bl.1902 S.36-, Riebow, Kol. Gesetzg.Bd.VI.248.S.371.)

Rabaul, den 7. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
i. V. Osswald.

Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung
betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschliesslich des Jnselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall—Jnseln.

I. Allgemeines.

Artikel I.

Hafenbehörde ist die zuständige, örtliche Verwaltungsbehörde.

Zu § 1 der Verordnung

Art. II.

Als Auslandshäfen gelten die in § 1 der Hafenbehörde genannten Häfen.

Hat ein Schift nach § 4 der Quarantäne—Verordnung die gelbe Flagge zu führen, so dürfen die Häfen Kieta, Morobe, Eitape und Malakal nicht angelaufen werden, auch darf weder dort noch an anderen Plätzen Post abgegeben oder genommen werden.

Artikel III.

Die Erklärung eines Hafens als verseucht oder verdächtig erfolgt durch das Gouvernement. Jn dringenden Fällen kann sie durch die örtlich zuständige Verwaltungs-Behörde erfolgen. Die nachträgliche Genehmigung des Gouvernements ist alsbald einzuholen.

II. Besondere Bestimmungen

über die Massnahmen bei einzelnen Krankheiten und dergl.

Cholera.

Art. IV. Wenn das Schiff einen oder mehrer Cholerakranke an Bord hat oder wenn auf ihm in den letzten 7 Tagen vor seiner Ankunft ein oder mehrere Fälle vorgekommen sind,